Das Lombardgeschäft

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät

der Universität Leipzig

Eingereicht von

Viktor Cloëtta

bacc. jur. aus Bergün (Schweiz)

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Leipzig 1910 Gebr. Gerhardt

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546804_0020

Meinen lieben Eltern

Inhalts-Verzeichnis.

1. Abschnitt:

Seite

§ 1. Geschichtliche Entwicklung und volkswirtschaftliche Bedeutung des Lombardgeschäfts 3
§ 2. Wesen des Lombardgeschäfts 7
§ 3. Der Lombardverkehr der Reichsbank 10
§ 4. Das Remboursgeschäft 11
§ 5. Das Reportgeschäft 12

2. Abschnitt:

§ 6. Warenlombardierung 14
§ 7. Edelmetallombardierung 16
§ 8. Wertpapierlombardierung 16

3. Abschnitt:

§ 9. Lagerhäuser 19
§ 10. Der Warrant 22

4. Abschnitt:

Das Pfandrecht.

§ 11. Entstehung des vertragsmässigen Pfandrechts 36
§ 12. Schutz des gutgläubigen Pfanderwerbers 42
§ 13. Haftung des Pfandes 44
§ 14. Rechte und Pflichten aus dem Pfandverhältnis 46
§ 15. Untergang des Pfandrechts 51
§ 16. Beendigung des Lombardrechts 56
§ 17. Mehrheit von Pfandrechten 58
§ 18. Das Einlösungsrecht 59

Literaturverzeichnis.

Adler, Die Bankdepotgeschäfte nach ihrer zivilrechtlichen Seite, Würzburg 1906.

Amiet, Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters, namentlich in der Schweiz, 1876, im Jahrbuch für schweizerische Geschichte.

Behrend, Die Lagerscheine als Inhaberurkunde, in der Deutschen Juristenzeitung, 10. Jahrgang Nr. 11.

Biermann, Sachenrecht, Band III, 1903.

Breit, Das Vinkulationsgeschäft, 1908.

Buchwald, Die Technik des Bankbetriebes, 1908.

Burchard, Das Lagergeschäft in Egers: Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen, 1900 und 1901.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 1903.

Cosack, Lehrbuch des Deutschen, Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 1901.

Dernburg, Sachenrecht, Band III, 1908.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches erläutert, Band II, 1901 und Band III, 1905.

Ehret, Das Lombardgeschäft, insbesondere das Warenbeleihungsgeschäft. (Diss.) 1907.

Endemann, F., Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Band II, 1905.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Band II, 1882.

Flechtheim, Das Vinkulationsgeschäft in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 60, 1907.

Gareis, Das Handelsrecht, 1903.

Gierke, Deutsches Privatrecht, Band II, 1905.

Goldberg, Das deutsche Lagerhausgeschäft und Lagerhausrecht, 1901.

Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, 1. Lief., 1891.

Haarmann, Das Lagerrecht, 1902 (Diss.).

Hahn-Mugdan, Materialien zum Handelsgesetzbuch, Bd. 6, 1897.

Hecht, Die Warrants, 1884.
Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte, 1899.
Heymann, Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere, 1905.
Jacobi, Die Wertpapiere des bürgerlichen Rechtes, 1901.
Jacobi, Die Wertpapiere als Legitimationsmittel, 1906.
v. Kostanecki, Der Lagerschein als Traditionspapier, 1902.
Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren, 1857.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 1908.
Leonhardt, Der Warrant als Wertpapier, 1886.
Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 1907.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar), Band III, 1906.
Riesser, Das Bankdepotgesetz, 1906.
Rietsch, Effektenlombard, 1909 (Diss.).
Saling, Börsenpapiere, I. Allgemeiner Teil, 1909.
Sax, Lagerhäuser und Lagerscheine, 1869.
Schanz, Finanz-Archiv, 1900.
Schetelich, Das Lagergeschäft, 1906.
Schmalenbach, Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Wertpapieren im Lombardverkehr der Banken, 1907 (Diss.).
Schreiber, Das Lombardgeschäft, 1909 (Diss.).
Schweizerisches Obligationsrecht, 1891.
Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 1907.
v. Schwind, Wesen und Inhalt des Pfandrechts, 1905.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band II, 1907
Steinmetz, Das Lagergeschäft, 1898 (Diss.).
Stillich, Geld- und Bankwesen, 1908.
Thöl, Das Handelsrecht, 1879.
Wenzel, Das vertragsmässige Pfandrecht an Wertpapieren, 1902.
Zipper, Das Lombardgeschäft, 1909. (Diss.)

Das Lombardgeschäft.

1. Abschnitt.

§ 1.

Geschichtliche Entwicklung und volkswirtschaftliche Bedeutung des Lombardgeschäfts.

Das deutsche Wirtschaftsleben hat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen dauernden Aufschwung zu verzeichnen, teils infolge Verbesserung der Kommunikationsmittel, teils infolge Ausbildung der Technik. Damit wuchs die Unternehmerlust, riesenhafte Unternehmungen wurden ins Leben gerufen und heute kann das Deutsche Reich auf eine glänzende wirtschaftliche Entwicklung zurückblicken[1]).

Es war nun ausgeschlossen, dass für die durch den stets wachsenden Verkehr entstandenen Riesenumsätze auch genügend Metallvorräte zur Bezahlung vorhanden waren So bildete sich neben der Geldwirtschaft die Kreditwirtschaft aus, welche die Barmittel erspart.

Der Kredit ist die Grundlage des kaufmännischen Lebens[2]); ohne einen hochentwickelten Kreditverkehr wäre das Wirtschaftsleben nie so zur Entfaltung gekommen, ein

[1]) Ehret, S. 15.
[2]) Schreiber, S. 1.

solider Unternehmungsgeist nie gefördert und die Bahn zum technischen Fortschritt nie eröffnet worden.

Je nachdem die Kreditgewährung sich nur auf die persönlichen und geschäftlichen Eigenschaften des Schuldners oder auf das Vermögen des Schuldners stützt, unterscheidet man Personal- oder Realkredit. Letzterer beruht auf beweglichem oder unbeweglichem Vermögen. Werden bewegliche Sachen wie Waren, Wertpapiere etc. einem anderen als Sicherheit für empfangenes Darlehen übergeben, so spricht man von Faustpfandkredit, auch Lombardkredit genannt.

Der Faustpfandkredit ist im Waren- und Effektenhandel von grösster Wichtigkeit, denn die Lombardgeschäfte der Banken gründen sich darauf[1]).

Das Lombardgeschäft hat sich, da Darlehen von Geld gegen Zins und Unterpfand anfangs durch Kirche und Staat verpönt waren, nur langsam entwickelt. In kleinerem Umfange betrieben zwar die Juden im Mittelalter Pfandgeschäfte, doch erst lombardische Kaufleute haben, wie der Name Lombardgeschäft besagt, in Verbindung mit Wechselgeschäften auch dieser Art der Banktätigkeit grössere Pflege zuteil werden lassen; von ihnen rührt die Bezeichnung her, die sich bis zur Gegenwart erhalten hat[2]).

Für die erste Hälfte des Mittelalters hatte das Zinsverbot einigermassen Berechtigung; denn in dieser Zeit der Naturalwirtschaft war die produktive Arbeit die fast ausschliessliche Quelle des Besitzes. Dies änderte sich in der zweiten Hälfte des Mittelalters durchaus; die Naturalwirt-

[1]) Schanz, S. 24.
[2]) Schanz, S. 45.

schaft war von der Geldwirtschaft abgelöst worden: neben die Arbeit trat das Kapital als Quelle des Besitzes. Das mit der Entstehung der Geldwirtschaft sich einstellende Geldbedürfnis musste befriedigt werden, und wurde befriedigt durch die Juden und Lombarden. Da letztere aber dem päpstlichen Zinsverbot unterstanden, mussten sie Mittel und Wege finden, es zu umgehen.

Das Darlehen wurde damals regelmässig nur auf kurze Zeit ohne Zinsen gewährt; wurde der Termin zur Rückzahlung nicht innegehalten, dann verfiel der um so härtere Verzugszins. Zwecks Umgehung des Zinsverbotes kleidete man das Darlehen in die Form eines Kaufgeschäftes, wobei eine später zu zahlende, aber grössere Kaufsumme, die den Kaufpreis bedeutend überstieg, versprochen wurde; oder man kleidete das Darlehen in die Form eines Miets- oder Gesellschaftsvertrags und der Zins war in dem erlaubten Mietzins resp. in der Dividende enthalten[1]).

Mit der Ausbildung der Geldwirtschaft nahm auch der Geldverkehr der Lombarden im 13. Jahrhundert immer mehr zu und so kam es, dass gewisse Pfandleihbanken behördlich konzessioniert wurden.

Im 16. und 17. Jahrhundert haben die Depositenbanken den Lombardverkehr gefördert, zur vollen Entwicklung jedoch gelangte er erst im 19. Jahrhundert, als der Effektenhandel einen hohen Aufschwung nahm, der öffentliche Kredit vielfach in Anspruch genommen und durch die Organisation kapitalstarker Banken die Möglichkeit der Verpfändung erleichtert wurde[2]).

---

[1]) Amiet II, Lombarden in Basel.

[2]) Schanz, S. 62.

Das Lombardgeschäft hat sich in fast allen Staaten Europas in mehr oder weniger grossem Umfange entwickelt.

Für Deutschland bildet den Mittelpunkt des gesamten Lombardverkehrs die Reichsbank, deren Geschäftsbetrieb gesetzlich geregelt und organisiert ist.

Das Lombardgeschäft steht vielfach auch Hypothekenbanken zu, hauptsächlich aber den Zettelbanken; es bildet für dieselben einen nicht unwesentlichen Bestandteil ihrer geschäftlichen Tätigkeit und der volkswirtschaftlichen Aufgaben, die sie zu erfüllen haben. Der grosse wirtschaftliche Wert des Lombardgeschäftes besteht darin, dass das Objekt verpfändet wird, um den Wert desselben zirkulieren zu lassen. Der Lombardverkehr fördert infolgedessen die Produktion und kann sie vor Störungen bewahren; er befriedigt vorübergehenden Geldbedarf, kann aber auch spekulativ anregen, wenn die Banken den Lombardeuren Gelegenheit geben, ihr Geschäft erheblich über ihre Mittel hinaus auszudehnen[1]). Je schneller das Lombardgeschäft funktioniert, je mehr es der Führung staatlich geleiteter oder kontrollierter Banken anvertraut ist, desto billiger wird der Zins, desto mehr verschwindet Ausbeutung und Wucher und desto vollkommener ist die gesamte Organisation des Kredits.

Wohl kann es leichtsinnig gehandhabt die Spekulation in ungesunder Weise schüren und Krisen heraufbeschwören, in ordnungsmässigen Bahnen jedoch gehalten, wird es ohne Zweifel den Unternehmungsgeist fördern, der Güterproduktion nützen und der gesamten Volkswirtschaft zum Segen gereichen.

---

[1]) Stillich, S. 114.

§ 2.

Wesen des Lombardgeschäftes.

Das Lombard- oder Depotgeschäft ist ein durch Faustpfand gesichertes Darlehen, falls es erkennbar den im Bankiergewerbe üblichen Handelsbräuchen unterworfen sein soll[1]). Lombardieren heisst also in Versatz geben, verpfänden. Es ist eine Unterart des Darlehnsgeschäfts, nämlich das Geben von Geld gegen bewegliches Pfand (Kostgeschäft)[2]).

Das Lombardgeschäft setzt einen Kaufmann als Darlehnsgeber und als Pfand Wertpapiere, Edelmetalle oder Waren, die nach Art und Menge Gegenstand des Grosshandels sein können, voraus. Die Darlehnssumme darf den Wert des Pfandes nicht erreichen, bei Preis- und Wertminderung des Pfandobjekts ist teilweise Rückzahlung des Darlehns oder Bestellung weiterer Sicherheit nötig. Der Darleiher muss sich das Recht vorbehalten, bei nicht erfolgter Rückzahlung des Darlehns oder unpünktlicher Zinsleistung ohne gerichtliche Ermächtigung das Pfandobjekt zu verkaufen. Diese Vertragsbedingungen brauchen bei Faustpfanddarlehen der Bankiers nicht ausdrücklich vereinbart zu sein, verstehen sich vielmehr von selbst.

Das Pfandobjekt wird nicht, wie bereits erwähnt, zu seinem vollen Wert beliehen, sondern prozentual je nach seiner Qualität. Eine Ausnahme hiervon wird nur beim Reportgeschäft und bei den Edelmetallbeleihungen der Reichsbank gemacht. Die Beleihungsgrenze richtet sich nach der Qualität des Faustpfandes und nach der Zahlungs-

---

[1]) Cosack, S. 295.

[2]) Thöl, I. Bd., S. 115.

fähigkeit des Schuldners. Die Beleihungsgrenze wird bei grossen, industriellen Unternehmen höher sein als bei einem kleinen Geschäftsmann, der den Lombardkredit in Anspruch nimmt.

Für den gewährten Kredit sind Zinsen zu zahlen. Der Lombardzins wird aber nicht willkürlich von den Banken festgesetzt, sondern steht in direkter Abhängigkeit von dem Bankdiskont, d. h. dem offiziellen Wechselzins. Der Lombardzins (Lombardsatz) notiert in der Regel 1 % über Wechseldiskont (Diskontsatz), ist also nicht unerheblich teurer als der Wechseldiskont, dafür aber einfacher zu erlangen[1]). Die Höhe des Darlehenzinses ist für das ganze Wirtschaftsleben von grosser Bedeutung. „Jede Steigerung oder Senkung des Lombardzinsfusses", sagt Otto Warschauer[2]), „übt auf das Erwerbsleben der Nation einen entscheidenden Einfluss aus; sie erschwert oder erleichtert die Produktion sowohl wie die Spekulation."

Der Lombardkredit wird, da er ein teurer Kredit ist, im praktischen Geschäftsleben nur für kürzere Zeit in Anspruch genommen; es handelt sich also um einen kurzfristigen Kredit.

Wir unterscheiden 3 Arten von Lombardgeschäften:

1. das eigentliche Lombardgeschäft,
2. das Rembourgeschäft,
3. das Reportgeschäft.

Das charakteristische des eigentlichen Lombardgeschäftes besteht darin, dass das Pfand in den Besitz des Gläubigers

---

[1]) Stillich, S. 110.
[2]) Schanz, Bd. I, S. 8.

übergeht. Die Bank nimmt die Wertpapiere oder die Waren, auf die sie Vorschüsse gibt, in ihren Gewahrsam. Das Eigentum daran jedoch verbleibt dem Verpfänder.

Die Lombardgeschäfte gelten also nicht als Anschaffungsgeschäfte, d. h. sie sind nicht auf Erwerb von Eigentum gegen Entgelt gerichtet; sie unterscheiden sich ferner auch von Pfandleihe- und Rückkaufsgeschäften und unterliegen daher in Deutschland (mit Ausnahme von Bayern) weder der Besteuerung, noch obrigkeitlicher Erlaubnis[1]). Während es sich bei dem Lombardgeschäft vorzugsweise um Darlehen für geschäftliche und kaufmännische Unternehmungen handelt, werden bei dem Leihhausgeschäft solche aufgenommen zur Beseitigung von Geldverlegenheiten im Haushalte. Ein weiterer Unterschied zwischen Lombardgeschäft und Pfandleihgeschäft besteht noch darin, dass bei letzterem die verpfändeten Güter ihrer wirtschaftlichen Funktion entzogen werden, insofern der Kreditnehmer nicht mehr die Verfügungsgewalt über sie hat. Beim Lombardgeschäfte dagegen erleidet der Kreditnehmer durch die Pfandhaftung seiner Vermögensstücke keine Einbusse an den Vorteilen, die ihm dieselben zu bieten vermögen[2]).

Im Mittelpunkte des eigentlichen Lombardgeschäftes steht die Beleihung von Effekten, d. h. Wertpapieren, die dem Geld als Kapitalanlage dienen und Zinsen, Prämien oder Dividenden tragen. Diese Papiere werden der Bank, welche den Vorschuss gewährt, übergeben und von dieser als Pfand zurückbehalten[3]). Auch Wechsel werden lombar-

[1]) Schanz, S. 10.
[2]) Cosack, S. 296.
[3]) Stillich, S. 108.

diert, doch kommt dies in der Praxis nicht allzuhäufig, meist nur im Verkehr mit Banken, vor.

§ 3.

Lombardverkehr der Reichsbank.

Auch die Reichsbank gibt Lombarddarlehen, in der Regel nicht unter 500 Mark, auf gewisse, besonders genannte Wertpapiere, und zwar auf ausländische bis zu $^1/_2$, auf inländische bis zu $^3/_4$ des Kurswertes, ferner auch auf inländische Kaufmannswaren bis zu $^2/_3$ des Schätzungswertes. Rückzahlung kann beiderseits ohne Kündigung sofort gefordert werden[1]).

Die Beleihung von Kaufmannswaren ist nicht so einfach, wie die von Effekten, da für die Wertschätzung der ersteren besondere Taxatoren und Pfandaufseher angestellt sind[2]). Auch sind nur solche Kaufmannswaren lombardfähig, die sich am Orte selbst befinden und dem Verderben nicht leicht ausgesetzt sind, wie Getreide, Flachs, Leinwand, Tabak, Eisen, Zinn, Blei, Kaffee, Zucker, Spiritus usw. Seit 1896 beleiht die Bank auch solches Getreide, das noch nicht in Lagerhäusern untergebracht ist, sondern sich noch auf dem Lande befindet, wenn geeignete, trockne und luftige Speicher dort vorhanden sind, die eine völlig abgesonderte Lagerung und eine angemessene Bearbeitung des Getreides ermöglichen und sich eine sachverständige und zuverlässige Persönlichkeit als Pfandaufseher vorfindet[3]).

---

[1]) Cosack.

[2]) Ehret, S. 7, § 21; Koch, „Die Drucksachen der Reichsbank“ in Goldschmidts „Neuesten Handelsrechtquellen“ (Beilageheft zu Bd. 23 d. Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht), Stuttgart 1878.

[3]) Stillich, S. 109.

Die Verpfändung vollzieht sich im allgemeinen in der Weise, dass die Bank die betreffenden Waren in den Räumlichkeiten der betreffenden Verpfänder, in öffentlichen Warenspeichern, in denen die Güter bereits lagern, unter Verschluss nimmt und dem Lombardeur einen „Pfandschein" übergibt, der übertragbar ist.

§ 4.

Das Remboursgeschäft.

Als zweite Art des Lombardgeschäfts war das Rembours-geschäft genannt. Remboursieren heisst soviel wie wiedererstatten, decken. Das Rembours-geschäft besteht darin, dass die Bank eine Ware, die auf dem Meere schwimmt, beleiht und zwar gegen Verpfändung der Konnossemente. Das Konnossement ist der Ladeschein des Seerechts. Es enthält das Empfangsbekenntnis des Reeders oder Schiffers über den Empfang der Ware zur Beförderung mit dem Versprechen der Rückleistung an den legitimierten Inhaber. Nur der Inhaber des Konnossements erhält die Ware bei ihrer Ankunft. Wer ein Konnossement beleiht, lombardiert also die Ware. Da nun diese beim Transport leicht durch Untergang des Schiffes oder durch Feuer zugrunde gehen kann, so wird das Gut bei einer Versicherungsgesellschaft vor der Absendung versichert. Bei der Verpfändung der Konnossemente wird dann die Police mit hinterlegt.

Damit bei Beleihung alle Rechte, die aus dem Konnossement hergeleitet werden können, auf die Bank übergehen, genügt nicht die Übergabe des Konnossements, welches regelmässig ein Order-Konnossements ist, sondern es ist zur orderpapiermässigen Übertragung des in demselben ver-

brieften Anspruchs die Form des Indossaments notwendig. Das Konnossement wird wie ein Wechsel giriert. Voraussetzung dafür ist nach § 363 II des HGB., dass das Konnossement ausdrücklich an Order lautet. Es muss in der Urkunde ausgesprochen sein, dass die Ware bei Ankunft nicht nur dem Absender oder Empfänger ausgehändigt wird, sondern auch dessen Order, d. h. jedem Inhaber des Konnossements, der sich „durch eine zusammenhängende auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossementen als Eigentümer legitimiert“[1]). Doch verpflichtet das Indossement nicht etwa den Indossanten, wie dies beim Wechsel der Fall ist. Hier hat das Indossement nur den Zweck, die ordnungsmässige Übertragung an den Nachmann zu bewirken[2]).

Das Rembourgeschäft ist ein Produkt des modernen internationalen Handelsverkehrs. Es wird angewandt beim Im- und Export von Waren. Heute sind es namentlich die grossen Überseebanken, die das Rembourgeschäft betreiben[3]).

§ 5.

Das Reportgeschäft.

Die dritte Art resp. Abart des Lombardgeschäfts ist das Report- oder Kostgeschäft; es unterscheidet sich von dem eigentlichen Lombardgeschäft so sehr, dass man es als uneigentliches Lombardgeschäft ansehen muss. In Deutschland wird es überhaupt nicht zu den Verpfändungsgeschäften gerechnet, da es nicht in der juristischen Form des Dar-

[1]) Stillich, S. 111.

[2]) Art. 36 d. W. O., der nach § 365 HGB. auch auf Konnossemente Anwendung findet.

[3]) Buchwald, S. 17.

lehns, sondern eines Doppelkaufvertrages (Verkauf mit Rückkauf) auftritt.

Die lombardierten Stücke gehen — im Gegensatz zum eigentlichen Lombardgeschäft — in das Eigentum des Hereinnehmers über; es kann dies eine Bank oder ein Kapitalist sein. Gerät dieser in Konkurs, so bekommt der Hereingeber nicht dieselben Stücke zurück, die er verpfändet hat, wie das beim eigentlichen Lombardgeschäft der Fall ist, die lombardierten Stücke bleiben vielmehr in der Konkursmasse.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass beim uneigentlichen Lombardgeschäft die Dauer des Darlehns begrenzt ist; sie beträgt nämlich einen Monat. In dritter Linie ist dem Reportgeschäft eigentümlich, dass das Pfand hier voll beliehen wird, d. h. der Darlehnsnehmer — der Geber der Stücke — erhält den vollen Kurs. Dabei wird der sogenannte Liquidationskurs zugrunde gelegt, d. h. ein am drittletzten Tag des Monats festgesetzter, der Abrechnung dienender Durchschnittskurs.

Das am meisten charakteristische dieses Lombardgeschäftes aber liegt in der Zinszahlung. Der Zins bei der Prolongation eines Zeitgeschäftes setzt sich zusammen aus dem Stückzins und dem Prolongationssatz. Den Stückzins hat der Hereingeber dem Hereinnehmer der Stücke zu bezahlen. Da nun der Stückzins um so niedriger ist, je höher das Papier im Kurs steht, so verlangt der Hereinnehmer noch einen besonderen Zuschlag, der für einen Monat vereinbart und vergütet wird. Dieser Zuschlag, „Report“ genannt, wird nicht wie beim eigentlichen Lombardgeschäft separat bezahlt, sondern dem Kurse zu dem die Rückgabe erfolgt, zugeschlagen. Der „Deport“, d. h. die vom Hereinnehmer zu zahlende Zins-

vergütung (Bonifikation), wird vom Kurse in Abrechnung gebracht für den Fall, dass der Hereinnehmer, der die Stücke braucht, aus Furcht, nicht genügend Stücke zu erhalten, auf jeden Zuschlag (Report) verzichten zu müssen glaubt[1]). Das Prolongieren ohne „Deport" bzw. „Report" nennt die Börse „glatt hereinnehmen", bzw. „glatt hineingeben". Die Effekten werden dann zu denselben Kursen zurückgenommen, zu denen sie hereingegeben waren. Der „Report", sowie der „Deport" ist nichts anderes, als der für jedes einzelne Papier zum Ausdruck kommende Zinsfuss, für das gegen Hereinnahme der Stücke dargeliehene Geld.

Die Reportgeschäfte dienen übrigens nicht nur zur Prolongation von Effekten-Spekulationen, sondern auch im grossen Umfange als Mittel zur Geldbeschaffung oder zur Geldanlage. In solchen Fällen sollen die Reportgeschäfte die Lombardgeschäfte ersetzen[2]).

Bei allen Prolongationsgeschäften, mag es sich um Reportierungen oder Lombardierungen handeln, pflegen die grossen Bankinstitute nur als Geldgeber, nicht aber als Geldnehmer aufzutreten.

Näher auf die Natur des Reportgeschäftes einzugehen, würde ausserhalb des Rahmens der vorliegenden Arbeit fallen.

2. Abschnitt.

§ 6.

Waren-Lombardierung.

Bei der Warenlombardierung werden im Inlande lagernde Rohprodukte und Kaufmannswaren verpfändet; ausgeschlossen

[1]) Stillich, S. 115.

[2]) Saling's Börsenpapiere.

von der Beleihung sind diejenigen Objekte, die an Ort und Stelle schwer abzusetzen, im Preise schwankend, ohne festen Markt, leicht verderblich, schwer und kostspielig aufzubewahren sind, kurz, die Banken richten sich hier nach den Rückkaufsverhältnissen [1]).

Spezifische Waren-Beleihungsinstitute sind die Warenkreditanstalten, welche die beliehenen Waren in eigenen Gewahrsam nehmen und deren bedeutendste die Hamburger Kreditanstalt ist.

Ist der Lagerhalter selbst Darlehnsgeber, so pflegt er Darlehn und Verpfändung auf den auszuhändigenden Lagerschein zu vermerken und sich ein Duplikat desselben von dem Einlagerer und Pfandschuldner ausfertigen zu lassen. Noch öfter wird bei Lombardierungen eine besondere Verpfändungsurkunde ausgestellt.

Banken haben fast niemals eigene Lagerräume, um die beliehenen Waren als Faustpfand annehmen zu können, und sind daher genötigt, die über die anderswo eingelagerten Waren ausgestellten Lagerscheine an Stelle der Waren selbst zu beleihen [2]).

Da man sich aber in Deutschland noch immer nicht zur gesetzlichen Regelung des Lagerpfandscheines und zur Einführung eines Warenbeleihungsgesetzes hat entschliessen können, so hat die Warenlombardierung hier noch nicht recht gedeihen können [3]).

Das Lombardgeschäft erfordert seitens der Darlehnsgeber einige Vorsicht, weil die ZPO. § 804 bestimmt,

---

[1]) Schmalenbach, S. 12.
[2]) Goldberg, S. 53.
[3]) Schmalenbach, S. 12 f.

dass das durch Zwangsvollstreckung erlangte Pfandrecht allen Pfand- und Vorzugsrechten vorgeht, die für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

§ 7.

Edelmetallombardierung.

Eine besondere Art der Warenlombardierung ist die Edelmetallombardierung; diese umfasst regelmässig die Beleihung von Gold- und Silberwaren und im Inland nicht kursierenden Münzen; an inländischem Geld ist ein Pfandrecht ebenfalls möglich; wird aber nur in den seltensten Fällen vorkommen. Edelsteine, Schmuck, Juwelen sind nicht Gegenstand des kaufmännischen Lombardgeschäftes, ihre Beleihung ist Pfandleihe [1]).

Die Edelmetallombardierung ist geschichtlich die älteste Form des Lombardgeschäftes, kann aber heute nur Bedeutung gewinnen an Handelsmetropolen, die den internationalen Verkehr vermitteln [2]).

§ 8.

Wertpapierlombardierung.

Der wichtigste Zweig des Banklombards ist der Wertpapier- oder Effektenlombard, wobei die Wechsel den Effekten gegenüber an Bedeutung zurücktreten [3]). Wechsel werden fast stets nur dann lombardiert und nicht diskontiert, wenn es sich um Darlehen auf kurze Zeit handelt oder um Darlehen, deren Rückzahlung jederzeit freistehen soll.

---

[1]) Schreiber, S. 15.
[2]) Zipper, S. 31.
[3]) Schmalenbach, S. 13.

Den Edelmetall- und Wechsellombard können wir von unseren weiteren Untersuchungen ausschliessen, da beide ihrer geringen Ausdehnung und Eigenart wegen nicht wichtig genug sind, um volkswirtschaftlich eine Rolle spielen zu können.

Da die Lombardierung von Wertpapieren bei den Bankgeschäften eine bedeutende Rolle spielt, soll kurz auf die juristische Natur dieser Art des Lombardgeschäftes eingegangen werden, unter Hervorhebung der Besonderheiten gegenüber dem Warenlombardgeschäft.

Der Begriff des Wertpapiers ist weder im Gesetz, noch in der Wissenschaft übereinstimmend festgestellt. Brunner [1]) definiert es folgendermassen: „Das Wertpapier ist eine Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist“ [2]).

Man unterscheidet Inhaber-, Order- und Rektapapiere.

Die Inhaberpapiere sind die im Verkehr am häufigsten vorkommende Art von Wertpapieren, sie lauten auf den Inhaber (to bearer, au porteur). Es sind solche Papiere, bei denen dem jeweiligen Eigentümer das Recht aus dem Papier zusteht und die zur Geltendmachung des verbrieften Rechtes einen jeden Inhaber legitimieren [3]). Das Inhaberpapier ist in jeder Beziehung Sache. Nur ist bezüglich der Rechtsgeschäfte über das Papier erforderlich, dass sich der Parteiwille nicht bloss auf den Papierstoff, sondern auch auf das verbriefte Recht bezieht. Als Inhaberpapiere kommen für den Handelsverkehr insbesondere Aktien, Schuldverschrei-

[1]) Endemann, Bd. II, S. 147.
[2]) Wenzel, S. 18.
[3]) Zipper, S. 33.

bungen auf den Inhaber, Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine in Betracht.

Zur Entstehung einer Inhaberpapierforderung ist nach BGB. § 794 notwendig und genügend, dass die Urkunde von dem Schuldner ausgestellt und sodann in den Verkehr gelangt ist, sogenannte Kreationstheorie[1]).

Die Übertragung erfolgt durch Tradition, d. h. durch Übertragung des Eigentums an der Urkunde. Der Inhalt der Urkunde bestimmt den Inhalt des Rechts; die Inhaberpapierobligation ist eine Skripturobligation. Der gutgläubige Traditionserwerb bedeutet, sobald veräussert und übergeben ist, originären Erwerb, § 935 II BGB.

Zu den Wertpapieren gehören weiter die Orderpapiere. Die Orderpapiere sind Wertpapiere zugunsten eines benannten Berechtigten und dessen Order. Die Berechtigung aus diesen Papieren steht also nicht nur dem im Papier Genannten zu, sondern auch demjenigen, den der Berechtigte bestimmen wird (aut cui in manum miserit, — cui mandaverit). Vermöge ihrer Eigenart eignen sie sich für den Handelsverkehr in ganz besonderem Grade.

Es gibt zwei Arten der Orderpapiere, einmal die gesetzlichen, von Jacobi[2]) präsumtive genannt, die stets Orderpapiere sind, sofern sie nicht die sogenannte negative Orderklausel — nicht an Order — enthalten. Hierzu gehören Wechsel, nicht auf den Überbringer lautende Schecks, Reichsbankanteilscheine, Namensaktien und Interimsscheine. Sodann gibt es Orderpapiere, denen erst durch die sogenannte positive Orderklausel die Eigenschaft als Orderpapier beige-

[1]) Kuntze, S. 15.
[2]) Jacobi, S. 6.

legt wird. Dies sind die Papiere des § 363 HGB., nämlich kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine über Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen, wenn die Leistung von keiner Gegenleistung abhängig ist, Konnossemente der Seeschiffer, Ladescheine, Lagerscheine, Lagerpfandscheine, Bodmereibriefe, Transportversicherungspolicen. Das Recht aus dem Orderpapier wird übertragen entweder durch Abtretung oder durch Indossament.

Zu den Wertpapieren gehören endlich auch die Rektapapiere. Das Rektapapier, auch Namenpapier, ist ein Wertpapier zugunsten eines benannten Berechtigten. Es eignet sich wenig zum Umlauf, da die Geltendmachung des verbrieften Rechts nur der namentlich genannten Person zustehen soll. Das Namenpapier kommt daher als Pfandobjekt wenig in Betracht. Die Uebertragung des Rechts aus dem Papier erfolgt durch Abtretung, welche zugleich die Veräusserung des Papiers enthält. Es gilt § 952 BGB.: Wer das Recht aus dem Papier hat, hat das Recht am Papier.

3. Abschnitt.

§ 9.

Lagerhäuser.

Erst im Laufe der neuesten Zeit hat das Lagerhauswesen eine erhöhte Bedeutung gewonnen; es ist wichtiger, bedeutsamer und unentbehrlicher geworden, je mehr sich der deutsche Handel im Anschluss und im Zusammenhang mit der Entwicklung des modernen Verkehrs zu einem internationalen gestaltet hat, die Geschäftsverhältnisse komplizierter geworden sind und je mehr sich im Handel die

Teilung der Arbeit, die Spezialisierung auf einzelne bestimmte Arten des kaufmännischen Betriebes vollzogen hat.

Die Geschäfte der Lagerhäuser sind Begleiterscheinungen eines hochentwickelten Handels, eines Handels, bei dem Produzent und Konsument sich nicht unmittelbar gegenüberstehen, der nicht kleine, eng begrenzte Gebiete umfasst, sondern der seine Fäden über die ganze Erde ausbreitet.

Früher erwarb der Kaufmann und Produzent seinen Verdienst dadurch, dass er das verhältnismässig geringe Bedürfnis seines kleinen Absatzgebietes befriedigte; es lag ihm fern, grosse Vorräte aufzuspeichern und von dem Umsatz grosser Warenmengen, die er heute kaufte, um sie morgen zu verkaufen, konnte nicht die Rede sein; das alles musste sich ändern, je mehr sich sein Absatzgebiet erweiterte, je leichter der Verkehr, je bequemer, billiger und schneller die Transportmittel wurden. Vor allem musste die Frage der Lagerung eine Rolle spielen, als sich der Uebergang von einem Handel mit kostbaren Individualgütern in einen Handel mit weniger wertvollen Massengütern vollzog.

Dieser Umschwung erfolgte erst seit dem Ende des Mittelalters und daher konnten die Lagerhäuser zu einer grösseren, wirtschaftlichen Bedeutung erst seit dieser Zeit gelangen. Je lebhafter damals der internationale Verkehr wurde und je mehr Bedeutung der Transithandel erlangte, umsomehr machte sich das Bedürfnis geltend, eingeführte Waren gewisse Zeit zollfrei lagern zu lassen.

Was aber die Einrichtung der Lagerhäuser heute in fast allen Kulturstaaten zu einem so überaus wichtigen Erfordernis des Grosshandels gemacht hat, ist nicht in erster Linie die Verminderung der Kosten für die Lagerung, sondern

die Weiterentwicklung des Lagerhauswesens durch die Lagerscheine, die Warrants. Aus der Entwicklung, die der deutsche Handel in den letzten Jahrzehnten genommen hat, entstand das dringende Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung des Lagergeschäfts. Diesem Bedürfnis hat das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 Rechnung getragen und damit eine Lücke, die das alte Gesetz gelassen, wenigstens zum Teil ausgefüllt[1]).

Die wirtschaftliche Bedeutung des Lagergewerbes besteht darin, dass jemandem, der entweder überhaupt oder doch an dem betreffenden Orte keine geeigneten Räume und Einrichtungen hat, um Güter zu lagern und aufzubewahren, durch den Lagerhalter, dessen Räume und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden[2]). Dadurch erlangt der Kaufmann in Bezug auf die äussere Behandlung der Waren beträchtliche Ersparnisse an Zeit, Geld und Mühe. Die Abladung, Speicherung und die mannigfachen mit der Ware und mit der Spedition verbundenen Manupulationen erfolgen in dem „Entrepôt" auf die rationellste Weise und zugleich weit billiger, als wenn der Kaufmann ein eigenes Magazin und eigenes Personal zu halten genötigt wäre[3]).

Ein weiterer Vorteil der Lagerung in Lagerhäusern besteht darin, dass der Verkäufer die geeignete Zeit zum Verkauf abwarten kann und nicht genötigt ist, trotz ungünstiger Konjunktur sofort zu verkaufen, sondern erst günstigere Preise abwarten kann, wodurch im allgemeinen eine Stetigkeit der Preise erzielt wird. Produzenten sowie Konsumenten

---

[1]) Steinmetz, S. 10.
[2]) Burchard, S. 17.
[3]) Sachs, S. 5.

erlangen dadurch wirtschaftliche Vorteile, insofern den ersteren, wie gesagt, ermöglicht ist, eine günstige Konjunktur abzuwarten und die Krisen einer Ueberproduktion zu überstehen, während sich zur Zeit des Mangels die Speicher zum Vorteil der Konsumenten öffnen können.

Endlich ergibt sich für den Einlagerer aus der Lagerung in Lagerhäusern noch der Vorteil, dass er trotz der Lagerung das Lagergut verpfänden kann. Dadurch ist eine neue Möglichkeit zur Gewinnung von Kredit gewährt und zwar — was besonders wichtig ist — von Realkredit. Hierauf wird im folgenden Paragraphen noch ausführlich eingegangen werden. Simonsohn hat mit Recht darauf hingewiesen, dass der kleine Produzent auf diesen Realkredit gestützt eher in der Lage sei, die Konkurrenz des Grossbetriebes auszuhalten[1]).

Indes, alle die bisher erwähnten Vorteile, mögen sie rein technischer Natur sein, oder einen wirtschaftlichen Charakter tragen, treten weit zurück hinter den Hauptvorteil, den die Lagerhäuser für Handel, Industrie und Landwirtschaft erst bieten in ihrer Verbindung mit dem Lagerscheinwesen, dem Warrantsystem.

„Denn wie der Scheck," sagt Koch [2]), „niedergelegtes Geld, so bedeutet der Warrant niedergelegte Ware." Es ist also durch Übertragung des Lagerscheins eine Übertragung der Ware möglich, während sie selbst im Lagerhause lagert.

§ 10.

Der Warrant (Lagerschein).

Wie die Tratte, so gehört der Warrant in den kommerziell fortgeschrittenen Ländern zu den Stützpunkten des

[1]) Haarmann, S. 11.
[2]) Keil, S. 24.

Grosswarenhandels. Er ist sozusagen das letzte Glied in der grossen Kette kaufmännischer Einrichtungen, welche bestimmt sind, auf den Umsatz im Warengeschäfte anregend und fördernd einzuwirken[1]). Denn der Warrant ist zunächst ein sehr einfaches und höchst bequemes Mittel für die Warenzirkulation, insofern durch blosse Übertragung desselben an den Käufer das Eigentum, sowie andere dingliche Rechte an der Ware selbst übertragen werden können. Der Warrant repräsentiert mithin die Ware. Die Warrants dienen dazu, um den Besitz der Waren zu übertragen, ohne auch nur die geringste Quantität der gehandelten Ware zu berühren, ohne dass die Ware die Lage wechseln müsste; ohne Transportkosten also können beliebige Transaktionen mit derselben vorgenommen werden. Kurz, die Zirkulation des Lagerscheins stellt, wie Sachs sagt, den Warenverkehr selbst dar.

Ausserdem ist aber der Warrant ein sehr wichtiges Kreditmittel. Will nämlich der Kaufmann zu einer Zeit, wo sich Gelegenheit zu nutzbringender anderweitiger Spekulation bietet, oder wo er Geld zu anderen laufenden Geschäften benötigt, sich Kredit verschaffen, so kann er gegen die ihm vorgestreckte Valuta den Warrant pfandweise indossieren mit der Rechtsfolge, dass, wenn die Schuld nicht pünktlich zurückgezahlt wird, der Darleiher als Besitzer des Warrants sich durch Verkauf der eingelagerten Waren ohne weiteres bezahlt machen kann. Durch diese pfandweise Indossierung des Lagerscheins wird er zum Kreditpapier und bildet, da man die Kreditgewährung auf Warrant immer-

[1]) Leonhardt, S. 1.

hin als Warenlombard auffassen kann, ein wichtiges Mittel des letzteren.

Diese Ausführungen zeigen, wie Leonhardt[1]) ausführt, dass der Warrant seinem Ursprung nach eigentlich nur ein Warenumsatzpapier, alsbald in seiner zweiten Eigenschaft als Kreditpapier auftritt und als solches die Tendenz hat, sich zum Bankpapier, nämlich zu einem Papier zu entwickeln, das als Kreditwerber an die Pforten der Notenbanken pocht und daselbst gleich dem Wechsel Aufnahme heischt.

Die Ausbildung des Warrantsystems hängt mit dem Grossbetrieb des Lagerhauswesens, wie es sich vor allem in Holland und England, teils durch rationelle Gestaltung des Zoll- und Steuerwesens, teils durch die Steigerung der Einfuhr und die damit notwendig verbundene Vereinfachung und Zentralisation des Geschäftsbetriebs, entwickelt hatte, zusammen. Wie der Name zeigt, ist der Warrant nicht deutschen, sondern englischen Ursprungs und aus der englischen und holländischen Geschäftspraxis entlehnt.

In England dienen die Warrants sowohl zur Veräusserung, wie zur Verpfändung der Ware. Die Veräusserung der Ware geschieht durch Indossierung, die Verpfändung durch Übergabe des mit Vorschussvermerk versehenen Warrant mit Indossament. Auf Verlangen erhält der Einlieferer auch eine Art Duplikat, die Gewichtsnote (weightnote). Diese kann auch mit Vorschussvermerk zur Veräusserung bereits verpfändeter Waren benutzt werden. Uebergabe dieser Papiere gilt als symbolische Tradition der Ware und anvertrauter Besitz derselben steht dem anvertrauten

[1]) S. 11.

Besitz der Ware gleich. Der Warrant ist hier ein Warenpapier im strengsten Sinne des Wortes.

In England ist der Warrant im 17. Jahrhundert, insbesondere in London, im Anschluss an die planmässige Anlage von Docks in Gebrauch gekommen und hat seine Eigenart als Wareneigentumsschein dort beibehalten[1]).

Dieselbe Funktion wie in England hat der Warrant in Holland, wo er „Cedul" genannt wird. Formell unterscheidet sich der holländische vom englischen Warrant dadurch, dass er in der Regel auf den Inhaber ausgestellt wird und daher nicht indossiert werden kann. Es ist dies ein nicht zu unterschätzender Beleg dafür, dass die Indossabilität des Warrant keineswegs ein unentbehrliches Erfordernis für den praktischen Wert dieses Papiers ist, wie vielfach in der Literatur angenommen wird.

Bezüglich der anderweitigen Funktionen beider Papiere — des englischen Warrant und des holländischen Ceduls — bei Bestellung des Pfandrechts, bedarf ersterer naturgemäss der Indossierung an den Pfandgläubiger, während letzterer ihm nur übergeben zu werden braucht.

Der Cedul (aan tonder-Inhaber) begründet eine Skriptur-Obligation, kraft deren der Inhaber dieser Urkunde berechtigt ist, gegen Entrichtung der reglementmässigen Gebühren und der etwaigen Ausgaben des Depositars, sowie gegen Rückgabe des Scheins, die nach Qualität und Quantität genau bezeichnete kaufmännisch lieferbare Ware in Empfang zu nehmen.

Der Empfangsschein auf Inhaber wie auf Namen überträgt nicht notwendigerweise Eigentum an dem legi-

[1]) Goldberg, S. 24.

timierten Rechtsnachfolger bzw. Inhaber. Ob das Eigentum übertragen wird, hängt davon ab, auf Grund welcher Titel das Papier besessen wird. Sie geben aber immer ein Recht an der bei dem Depositar lagernden Ware z. B. Pfandrecht und insofern folgt die Ware dem Papier.

Im Gegensatz zu dem englischen steht das französische System, welches in den meisten modernen Gesetzgebungen befolgt worden ist. Es hat zum vorwiegenden Zweck die Förderung des Warenkredits, zur Erleichterung der nur mit Besitzeinräumung statthaften Warenverpfändung.

Der Einlieferer erhält daher nach Art. 1 u. 2 des Gesetzes vom 28. 5. 1858 von der Verwaltung stets 2 Urkunden: einen Empfangsschein (récépissé), welcher die erforderlichen Angaben über die Person des Deponenten und die deponierte Ware enthält. Er dient als Urkunde über den Verkauf der Ware und gibt dem Kaufmann ein Recht der Disposition über dieselbe.

Die zweite Urkunde ist der Warrant, der bezweckt, dem Darleiher den Pfandbesitz zu übertragen und daher als Kreditinstrument dient. Er muss den gleichen Inhalt wie der récépissé haben.

Durch datiertes Indossament des Empfangsscheins und Pfandscheins erwirbt der Indossatar das Dispositionsrecht über die Ware, wie es der Indossant hatte. Durch Indossament nur des Empfangsscheines erwirbt der Indossatar ebenfalls das Recht der Disposition über die Ware, aber mit etwaigem Pfandrecht belastet, denn die getrennte Indossierung des récépissé erfolgt in der Regel dann, wenn der Deponent der Ware dieselbe bereits durch Indossierung des Warrant verpfändet hatte. Das Indossament des Pfandscheins ohne

récépissé bedeutet Verpfändung der Ware an den Zessionar des Warrant. Das erste, notwendig datierte Indossament des Pfandscheins, welches die eigentliche Verpfändungsurkunde darstellt, muss von der Verwaltung in dem Magazinregister eingetragen und die Eintragung auf dem Pfandschein bescheinigt werden, wie dies auch ursprünglich für das Indossament des récépissé gefordert wurde.

Das Indossament der beiden genannten Urkunden ist in Frankreich mit denselben rechtlichen Wirkungen von der Gesetzgebung ausgestattet, wie das Indossament des Wechsels. Bei dem französischen Warrant ist der Realkredit mit dem Personalkredit in organischer Weise verbunden; denn die Sicherheit der Schuldsumme wird nicht allein durch die schwankenden Warenwerte, sondern ausserdem noch durch die persönliche Haftung aller Indossanten garantiert. Es besteht ein Rückgriff von der Ware auf die Person, also Regress wie beim Wechsel.

Da der Warrant als Unterlage für den Warenlombard gesetzlich geregelt ist und die grösste Sicherheit neben der denkbar freiesten Verfügungsfähigkeit auf Seiten des Schuldners bietet, ist es erklärlich, dass der Warrant so oft von den Kreditgebern beliehen wird[1]).

Bei der Betrachtung des Warrantsystems in der Schweiz muss zunächst auf die gesetzgeberische Tätigkeit der einzelnen schweizerischen Kantone mit einigen Worten eingegangen werden. Der Kanton Basel-Stadt hatte sich mit seinem Gesetz über Lager- und Pfandscheine, Warrants, für öffentlich gelagerte Güter vom 21. März 1864 im wesentlichen der französischen Warrantgesetzgebung angeschlossen.

[1]) Goldberg, S. 30.

Auf Warrants wurden in Basel Darlehen meist nur von Bankhäusern und selten von Privatpersonen gegeben. Die Warrants blieben in der Regel in der Hand der Darleiher und das Indossament wird jeweils sofort auf ihn ausgestellt; Blankoausstellung ist unzulässig.

Der Kanton St. Gallen hatte bis zum schweizerischen Bundesgesetz über das Obligationenrecht, also bis 1883 überhaupt kein kantonales Gesetz über den Warrant, da der Entwurf dazu vom Jahre 1863, der ebenfalls das französische System als Basis genommen hatte, bei der Schlussabstimmung verworfen worden war.

Im Kanton Solothurn ist das Warrantgesetz nebst einer Vollzugsverordnung am 26. Juli 1879 in Kraft getreten. In der letzteren sind die Normativbestimmungen enthalten, unter welchen die Konzession für Lagerhäuser mit der Berechtigung der Warrantausgabe erteilt wird. Da Solothurn niemals eine wesentliche Bedeutung als Handelsplatz gehabt hat, hat sich daselbst überhaupt kein ständiger Verkehr auf Grund des Warrantgesetzes entwickelt. Darlehen auf Grund von Warrants wurden stets nur von Bankgeschäften gewährt. Indossierungen von Lagerpfandscheinen sind nicht vorgekommen, sodass also die Papiere stets beim ersten Nehmer blieben.

In Genf war durch Gesetz vom 5. Januar 1859, loi sur les titres négociables garantis par des chandises, nommés warrants unter dem Titel Warrant ein négociables Papier geschaffen worden. Darnach wurde nur ein Schein (Warrant) ausgestellt, welcher die Bescheinigung des Depositars über den Empfang der Ware und zugleich das Schuldbillett des Pfandschuldners mit der Pfandverschreibung enthält. Nach dem

neuesten Genfer Gesetz vom 30. September 1872, lois sur les warants, ist dieses Schuldbillett sowohl in bezug auf seine Form, wie hinsichtlich seiner rechtlichen Wirkungen dem Wechselrecht unterstellt worden.

Der Kanton Waadt hatte überhaupt kein Warrantgesetz. Das Faustpfand wurde hier in der Regel durch Übergabe der Sache an den Gläubiger bestellt. Erst in einer Revision des Waadtländischen code civil im Jahre 1873 wurde bestimmt, dass ein Gläubiger auch dann als Besitzer der Ware anzusehen sei, wenn sie im Zollhaus oder in einem öffentlichen Magazin zu seiner Disposition lagern.

Unter dem Einfluss der französischen Warrantgesetzgebung steht ebenfalls der Entwurf für ein „schweizerisches Handelsrecht" von Munzinger aus dem Jahre 1864, dem das Baseler Gesetz zugrunde liegt.

Nach Art. 445 des Entwurfs sollte die Einführung des Warrants durch Ermächtigung von Lagerhäusern geschehen und zwar hat diese letztere durch eine Behörde zu erfolgen. Die Bestimmungen des genannten Entwurfs (7. Titel von den Lagerscheinen und Pfandscheinen, Warrants §§ 444—458) stellen sich als eine ausführliche Regelung innerhalb des Handelsgesetzbuches dar. Wäre der Munzingersche Entwurf zum Gesetz erhoben worden, so wäre die Notwendigkeit bzw. Zweckmässigkeit des Erlasses von Kantonalgesetzen, betreffend die Warrants, entfallen und es würden kantonale Vollziehungsverordnungen genügt haben. Die nachfolgenden Entwürfe haben diesen Standpunkt verlassen und das schweizerische Bundesgesetz über das Obligationenrecht, in Kraft seit 1. Januar 1883, enthält folgende Bestimmungen:

Art. 212. Waren, welche durch indossable Lagerscheine, Ladescheine oder ähnliche Papiere vertreten sind, können durch blosse Übergabe des indossierten Scheines an den Faustpfandgläubiger verpfändet werden.

Ist neben dem Lagerschein noch ein besonderer Pfandschein, Warrant, ausgestellt, so genügt die Übergabe des indossierten Pfandscheines, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Pfandsumme und Verfalltag auch in dem Lagerschein eingetragen sind.

Art. 844. Für Lagerscheine, Warrants, Ladescheine usw. kommen in Betreff der Form des Indossaments, der Legitimation des Inhabers, der Amortisation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe die für Wechsel geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 845. Die Bestimmungen über den Wechselregress kommen bei Order oder andern indossablen Papieren, welche nicht den Erfordernissen für Wechsel, Schecks oder wechselähnlichen Orderpapieren entsprechen, nicht zur Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kantonalgesetze über Regress bei Warrants.

Das künftige schweizerische Zivil-Gesetzbuch vom 10. Dezember 1907, das 1912 in Kraft treten wird, bestimmt in Artikel 902:

„Bestehen für Waren Wertpapiere, die sie vertreten, so wird durch Verpfändung der Wertpapiere ein Pfandrecht an der Ware bestellt.

Besteht neben einem Warenpapier noch ein besonderer Pfandschein (Warrant), so genügt zur Pfandbestellung die Verpfändung des Pfandscheines, sobald auf dem Warenpapier selbt die Verpfändung mit Forderungsbetrag und Verfalltag eingetragen ist."

Während in England mit demselben Worte Warrant zwei verschiedene Urkunden bezeichnet werden, den Lagerschein und den Lagerpfandschein, hat man in Deutschland diesen terminus technicus von jeher nur für Lagerpfandscheine angewandt[1]).

Das ADHGB. vom Jahre 1861 hat sich hinsichtlich der Lagerscheine darauf beschränkt, in den Art. 302, 305, 313 und 374 einige grundsätzliche Bestimmungen zu treffen, welche aber von jeher als für die Entwicklung des Warrantsystems nicht ausreichend und für die Sicherheit des Warrantverkehrs nicht genügend erachtet worden sind. Eine Regelung des Warrantwesens unter Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren des Reiches ist trotz mehrfacher Anregung bisher aber nicht zustande gekommen. Ausser dem HGB. und den für Bremen und Hamburg bestehenden Lokalgesetzen besteht in Deutschland vorerst überhaupt kein Warrantgesetz. Nur in Elass-Lothringen bestehen die französischen Gesetze in der Hauptsache unverändert in Kraft[2]).

Wenn auch das neue HGB. von 1897 das Warrantsystem noch immer nicht regelt, so lassen sich doch einige Grundsätze feststellen; sie sollen im folgenden kurz dargestellt werden; im übrigen wird auf die Literatur, die sich sehr eingehend mit dem Warrantsystem beschäftigt, verwiesen.

---

[1]) Leonhardt, S. 25.
[2]) Behrend, S. 13.

Die hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich im § 424, § 363 Abs. 2, §§ 364 und 365 HGB. Das HGB. befasst sich darnach nur mit den indossablen Lagerscheinen; alle sonstigen Lagerpapiere, insonderheit die nicht indossablen Lagerscheine, nämlich die Rekta- und Inhaberlagerscheine, entbehren nicht nur der gesetzlichen Regelung, sondern überhaupt jeder Erwähnung.

Die Vorschrift des § 424 HGB. gibt den mit staatlicher Genehmigung ausgestellten, an Order lautenden Lagerscheinen die Eigenschaft eines Traditionspapieres, d. h. einer Urkunde, „die sich als Repräsentant nicht nur des Forderungsrechts auf Rücklieferung der betr. Ware, sondern der Ware selbst darstellt, sodass der Aussteller des Lagerscheins die Ware für den Inhaber desselben detiniert, durch Umlauf des Papiers als des Repräsentanten der Ware, also auch diese selbst veräussert, verpfändet und dergleichen wird“ [1]). Hieraus ergibt sich, dass die Übergabe des Lagerscheins für den Erwerb von Rechten an dem Gute dieselbe Wirkung hat, wie dessen Übergabe [2]).

Die Lagerscheine begründen, falls sie auf den Inhaber oder an Order lauten, eine Skripturobligation. Der Lagerhalter als Aussteller bekennt, das Lagergut zur Aufbewahrung empfangen zu haben und verpflichtet sich, es an den Dispositionsberechtigten wieder herauszugeben, der nicht der Eigentümer der Ware zu sein braucht. Wer auch immer aus dem Lagerschein berechtigt ist, er ist mittelbarer Besitzer, der Lagerhalter ist unmittelbarer Besitzer.

---

[1]) Hellwig, S. 344.
[2]) Cosack, § 102.

Wie bereits hervorgehoben, ist im HGB. nur der Orderlagerschein, nicht aber der auf den Namen lautende Lagerschein geregelt. Für die vorliegende Arbeit interessiert bloss die erste Art, nämlich der Orderlagerschein („Warrant") [1]).

Zur Ausstellung von Orderlagerscheinen ist nicht jeder Lagerhalter befugt, sondern nur die dazu staatlich ermächtigten Anstalten. Ausser der staatlichen Ermächtigung muss, wie aus dem Wort „Anstalt" hervorgeht, Grossbetrieb vorliegen, was sonst für den Lagerhalter nicht erfordert wird.

Stellt ein Lagerhalter ohne staatliche Ermächtigung Orderlagerscheine aus, so sind dieselben nicht ungültig, haben aber bloss die Bedeutung von Rektalagerscheinen.

Wer den Besitz des Orderlagerscheins rechtmässig erworben hat, erwirbt damit zugleich den Besitz des Lagergutes; somit kann das letztere rechtswirksam dadurch übereignet und verpfändet werden, dass der über die Ware ausgestellte Lagerschein — mit dem gehörigen Indossament versehen — übergeben wird, während das Gut selber im Lagerhause verbleibt. Wer im rechtmässigen Besitz des Lagerscheines sich befindet, hat also eine ähnliche Stellung, wie der rechtmässige Besitzer eines Konnossements. Die Herausgabe des Gutes darf also nur an ihn erfolgen.

Das zur Übertragung des Orderlagerscheins dienende Indossament kann nach der zur Anwendung gelangenden Bestimmung der Wechselordnung ein Namens- oder Blankoindossament sein. Die Legitimation des Erwerbs wird durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten erbracht. Der durch Indossament legitimierte wird Berechtigter, sofern er den Lagerschein nicht in bösem Glauben erworben hat.

[1]) Burchard, S. 22.

Neben dem Orderlagerschein kann landesrechtlich von dem Lagerhalter als eine zweite, selbständige Urkunde der Lagerpfandschein ausgestellt werden, welcher gleichfalls an Order lautet.

Der Lagerpfandschein dient ausschliesslich zur Verpfändung des Lagerguts, während der Lagerschein der Eigentumsübertragung des Lagerguts dient.

Der Lagerhalter darf das Lagergut nur gegen Rückgabe beider Urkunden herausgeben. Wird ihm bloss der Lagerpfandschein vorgelegt, so darf er das Gut nicht ausliefern, sondern hat nur den Pfandverkauf des Gutes zu gestatten.

Reichsrechtlich geregelt ist nur das Einscheinsystem, bei welchem nur ein einziger Schein ausgestellt wird, dessen Übergabe beide Wirkungen erzielen kann, nämlich sowohl Eigentumsrecht als Pfandrecht.

Bei dem Zweischeinsystem, das sich in Bremen und Elsass-Lothringen findet, werden zwei Scheine ausgestellt, von denen der eine, der Lagerschein, das Eigentumsrecht, der andere, der Lagerpfandschein, das Pfandrecht am Gute verbrieft.

Der Ausdruck Warrant oder Lagerschein eignet sich also bei dem Einscheinsystem sowohl für die Gesamtbezeichnung des ganzen Instituts, wie auch für die Urkunde, welche lediglich der Eigentumsübertragung dient[1]).

In seiner Eigenschaft als Warenumsatzpapier ist der Warrant in England, Deutschland und Österreich im wesentlichen eine Veräusserungs- und Pfandbestellungsurkunde, in Frankreich, Belgien, Italien, Ungarn und in der Schweiz dagegen mit Rücksicht auf die persönliche Haftung der Ver-

[1]) Hecht, S. 175.

pflichteten, sobald ihm das erste Indossament beigesetzt wird, ein dem Wechsel ähnliches Papier. Infolgedessen hat der Warrant in den letztgenannten Ländern einen wesentlich anderen Charakter als in den ersteren. Durch seine Umwandlung zu einer Art von Wechsel wird der Warrant erst zu einem für die Notenbanken praktisch verwertbaren Papier. Allerdings stellen sie dann bei der Kreditgewährung auf solche Warrants dieselben Anforderungen, wie bei der Eskomptierung von Wechseln, d. h. sie verlangen, dass sie mindestens mit zwei Indossamenten versehen sein müssen. Die Banken geben somit niemals dem ursprünglichen Eigentümer der warrantierten Ware einen Vorschuss, sondern empfangen den Warrant erst aus der Hand eines Zweiten, der seinerseits auf den Warrant bereits Vorschuss gegeben hat. Es liegt hier also nicht eigentlich eine direkte Beleihung der in dem Warrant repräsentierten Ware vor, sondern die Einlösung einer Forderung, welche der zweite Indossant gegenüber dem Eigentümer der Ware erworben hat und für welche die warrantierte Ware als Realpfand haftet. So stellt sich in dieser Form die Kreditgewährung auf Warrants als eine Eskomptierung wechselmässiger Forderungen dar, die in dem Personalkredite des unmittelbaren Indossanten und in der verpfändeten Ware ihre Sicherstellung finden[1]).

Das Warenlombardgeschäft hat in früherer Zeit seinen Stützpunkt in den Notenbanken gefunden und die Notenbanken wenden auch heute noch diesem Geschäftszweig ihre besondere Aufmerksamkeit zu.

---

[1]) Leonhardt, S. 15.

Das Pfandrecht.

4. Abschnitt.

§ 11.

Entstehung des vertragsmässigen Pfandrechts.

Da es sich beim Metall- wie Warenlombard um bewegliche Sachen handelt, so finden für die Bestellung des Pfandrechts die Vorschriften des BGB. über die Begründung des Pfandrechts an beweglichen Sachen Anwendung. Zur Verpfändung ist also Übergabe und Einigung darüber, dass das Pfandrecht dem Gläubiger zustehen soll, erforderlich. § 1205.

Die zu sichernde Forderung wird im Lombardverkehr stets eine Geldforderung sein, obwohl sie es nicht notwendig zu sein braucht; sie kann gegen den Verpfänder oder einen Dritten gehen. Die Forderung braucht nicht schon zur Zeit der Entstehung des Pfandrechts zu bestehen, sondern sie kann eine künftige oder bedingte sein, § 1204, Abs. 2 BGB. Die Übergabe kann in gewissen Grenzen durch die Traditionssurrogate ersetzt werden[1]). Befindet sich also die zu lombardierende Ware bereits im Besitze des Lombardeurs, dann genügt brevi manu traditio, d. h. die Einigung, dass er (der Gläubiger) sie als Pfand behalten solle. Sind die zu lombardierenden Waren in mittelbarem Besitze des Verpfänders, also in Magazinen, Speichern, und hat der Lombardeur keine entsprechenden Räumlichkeiten, dann genügt die Abtretung des Herausgeberanspruchs und Anzeige an den unmittelbaren Besitzer (§ 1205 Abs. 2 BGB.).

[1]) Zipper, S. 22.

Ausgeschlossen ist der Ersatz der Übergabe durch constitutum possessorium, also dadurch, dass der Eigentümer den unmittelbaren Besitz behält, und auf den Gläubigen nur den mittelbaren Besitz überträgt, da dies dem Grundsatz der Erkennbarkeit des Pfandrechts widersprechen würde [1]).

Dagegen genügt nach § 1206 BGB. zur Begründung des Lombardpfandrechts an Stelle der Übergabe die Einräumung des Mitbesitzes, wenn die zu verpfändenden Waren unter dem Mitverschlusse des Lombardeurs sich befinden, oder falls sie im Besitze eines Dritten sich befinden, die Vereinbarung, wonach die Herausgabe nur an den Eigentümer und den Lombardeur gemeinschaftlich erfolgen darf. Der Dritte ist in diesem Falle der Pfandhalter.

Für die Bankiers, welche im Lombardverkehr Wertpapiere zum Pfande nehmen, gelten in Ansehung der Verpflichtungen bei Aufbewahrung dieser Wertpapiere die Bestimmungen des Depôtgesetzes vom 5. Juni 1896 [2]).

Auch durch Zwangsvollstreckung werden wirkliche Pfandrechte an beweglichen Sachen begründet. Für die Entstehung und auch für die Art der Realisierung solcher Pfandrechte bestehen zwar zum Teile abweichende Bestimmungen. Die Pfändung der in Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, dass der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt. Werden die Sachen in Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, dass durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung

---

[1]) F. Endemann, a. a. O., S. 911.
[2]) Friedberg, a. a. O., S. 502 ff.

ersichtlich gemacht ist[1]). Sind die Sachen bereits gepfändet, so genügt Vermerkung der neuerlichen Pfändung im Pfändungsprotokoll[2]). Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht, welches in seinen rechtlichen Wirkungen, dagegen nicht hinsichtlich seiner Entstehung dem Vertragspfandrechte gleichgestellt ist[3]) [4]).

Für das Pfandrecht an einem Inhaberpapier finden die soeben angeführten Vorschriften über die Verpfändung von beweglichen Sachen entsprechende Anwendung, (§ 1293 BGB.). Allerdings sind die Motive (Bd. 3, S. 868) hinsichtlich des § 1293 f anderer Ansicht, insofern sie ausführen, dass „für die Fälle der Verwahrung unter Mitverschluss oder durch einen Pfandhalter die Vorschriften des § 1226 I (der dem § 1293 BGB. entspricht) nicht passen". Allein die Literatur teilt diese Auffassung nicht mit der Begründung, der Gläubiger könne im Fall des § 1294 seinen Anspruch auf Gewährung des Alleinbesitzes geltend machen[5]).

Die Inhaberpapiere eignen sich vorzüglich zu einer besonderen Art des Pfandgeschäfts, dem Lombardgeschäft für kurzfristige Darlehen. Doch können sie lediglich, ebenso wie die Waren, also anders als Gold und Silber, nur bis zu einem Teilbetrage ihres Nennwertes Deckung gewähren. Die Reichsbank stellt über die ihr gegebenen Pfänder einen Pfandschein aus; dieser hat die Natur eines Wertpapiers, da die Bank nur gegen Aushändigung des quittierten Scheins

---

[1]) CPO. § 808.
[2]) CPO. § 826.
[3]) CPO. § 804.
[4]) v. Schwind, S. 151.
[5]) Planck, Bd. 3, S. 853, Biermann, S. 506, Jacobi, S. 263.

ev. nach dessen gerichtlicher Kraftloserklärung die Pfänder zurückgibt.

Durch die Hinterlegung der Wertpapiere, nicht erst durch Benachrichtigung hiervon, erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an den Wertpapieren, oder wenn sie in das Eigentum des Fiskus übergehen, an der Forderung des Hinterlegers gegen diesen auf Rückerstattung[1]).

Als Inhaberpapiere kommen im Banklombard ausser Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Grundschuldbriefe auf den Inhaber, auch Inhaberaktien in Betracht[2]).

Zur Lombardierung der Orderpapiere genügt die Einigung des Gläubigers und des Pfandgläubigers und Übergabe des indossierten Papieres nach Massgabe des § 1292 BGB.

Die Einigung ist wie bei beweglichen Sachen der dingliche abstrakte Vertrag, dass dem Pfandgläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Auch hier braucht zur Zeit der Einigung das Papier weder vorhanden zu sein noch vorzuliegen[3]).

Ob die Übergabe eine körperliche sein muss oder wie bei Inhaberpapieren durch Einräumung des Mitbesitzes oder Vindikationszession ersetzt werden kann, ist bestritten. Die herrschende Ansicht fordert körperliche Uebergabe mit der Begründung, dass im § 1292 nicht, wie im § 1293 auf 1205 verwiesen sei[4]) [5]).

Zur Entstehung des Pfandrechts an einem Orderpapier ist endlich notwendig, dass das Papier indossiert ist. Ein Prokuraindossament „Wert zum Inkasso" ist ungenügend,

[1]) Jacobi, S. 260.
[2]) Schmalenbach, S. 17.
[3]) Zipper, S. 24, Schmalenbach, S. 18, Wenzel, S. 13, Schreiber.
[4]) Vergl. a. a. O. zu § 1292 Anm. 1.
[5]) Vergl. a. a. O. § 368, Anm. 11, S. 1364

da es dem Indossatar kein selbständiges Recht gewährt, sondern nur ein Vollmachtsverhältnis gegenüber dem Indossanten erzeugt. Der Indossatar hat also kein Recht an und aus dem Papier, was zum Inhalt des Pfandrechts notwendig ist. Zulässig dagegen ist eine Klausel „Wert zum Pfand", „zur Sicherheit". Dieses sogenannte offene Pfandindossament wird von Staub[1]), Biermann[2]), Planck[3]), Jacobi[4]), Gierke[5]) anerkannt. Dieses Indossament begründet nun aber bei Wechseln keine wechselmässige Verpflichtung des Pfandgebers[6]). Daher verlangt die Reichsbank, dass ihr die Wechsel mit Blankogiro übergeben werden.

Ein Blanko-Indossament genügt also und zwar nicht nur ein vom Verpfänder selbst ausgestelltes (W.O. Art. 12), sondern auch ein solches, mittels dessen der Verpfänder selbst das Papier erworben hat. Nach dem Wortlaut des § 1292 BGB., der nur Übergabe des indossierten Papieres, keine Indossierung verlangt, muss unzweifelhaft auch ein früheres Blankogiro genügen.

Die Verpfändung von Orderpapieren kann aber auch gemäss § 1274 BGB. nach den allgemeinen Vorschriften über die Verpfändung von Rechten erfolgen, d. h. nach den Vorschriften über die Zession des Rechts. Diese Zession bedarf keiner Form, sie kann mündlich oder schriftlich auf dem Papier oder einem besonderen Schriftstück erfolgen. Hinzu

---

[1]) Bd. II, S. 1363
[2]) S. 505.
[3]) Bd. III, S. 850.
[4]) S. 60.
[5]) Gierke, Bd. II, S. 1018.
[6]) Staub, a. a. O.

kommen muss noch die Übergabe des Orderpapiers oder die beim Sachpfand zulässigen Surrogate § 1205 und § 1206[1]).

Eine Besonderheit besteht bei der Lombardierung der durch Dispositionspapiere verbrieften Waren. Sie erfolgt entweder durch den Absender bzw. Einlagerer im Wege der Einigung und Übergabe des Papiers, oder durch den Destinatär und jeden Indossatar des Papiers durch Einigung und Übergabe des mit Indossament versehenen Papiers.

Ausserdem kann die Verpfändung der Ware natürlich nach den allgemeinen Vorschriften erfolgen, also durch Einigung und Übergabe der Ware, wobei auch die Übergabe dadurch ersetzt werden kann, dass der Eigentümer den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt, d. h. ihm den Herausgabeanspruch abtritt und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt (§ 1205 BGB.)[2]).

Dagegen genügt die Einigung und Übergabe des nicht indossierten Papiers nicht zur Verpfändung der verbrieften Ware, sondern nur die Übergabe des indossierten Papiers hat, wie erwähnt, zugleich hinsichtlich der Ware dingliche Wirkungen, insofern sie dann nicht als blosse Vindikationszession, sondern als Übergabe der Sache wirkt[3]).

Zur Lombardierung von Rektapapieren ist erforderlich Übergabe des Papiers und eine auf das Recht aus dem Papier gerichtete Verpfändungserklärung. Bei Forderungspapieren ist Forderungsabtretung (Zession) notwendig, bei Mitgliedschaftspapieren eine Abtretung der Mitgliedschaft

---

[1]) Staub, a. a. O., Planck a. a. O., S. 850.
[2]) Staub, a. a. O., S. 1364.
[3]) Staub, S. 1365.

und bei sachenrechtlichen Wertpapieren eine Abtretung des dinglichen Rechts[1]).

§ 12.

Schutz des gutgläubigen Pfanderwerbs.

Im allgemeinen kann das Pfandrecht nur erworben werden, wenn der Pfandgegenstand vom Eigentümer verpfändet wird (§ 1205, Abs. I BGB.). Nach der allgemeinen Vorschrift des § 185 BGB. ist aber auch die Verpfändung einer fremden Sache wirksam, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten geschieht; sie wird nachträglich mit Wirkung ex tunc wirksam, wenn sie der Eigentümer genehmigt oder wenn der Verpfänder das Eigentum der verpfändeten Sache erwirbt oder wenn er vom Eigentümer beerbt wird und dieser für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

Wer in gutem Glauben ein Pfandrecht vom Nichteigentümer erwirbt, wird auch ohne Einwilligung oder Genehmigung des Eigentümers Pfandgläubiger. Darin besteht der Schutz des guten Glaubens beim Pfanderwerbe.

Beim Pfanderwerb an beweglichen Sachen und Inhaberpapieren muss der gute Glaube des Pfandgläubigers darin bestehen, dass er glaubt, der Verpfänder sei Eigentümer. Im Lombardverkehr wird es meistens der Fall sein, dass der Verpfänder ein Kaufmann ist und dieser die Verpfändung im Betriebe seines Handelsgewerbes vornimmt; in diesem Falle genügt es, wenn der Pfandnehmer den Verpfänder für berechtigt hält, über die Sache für den Eigentümer zu verfügen. In beiden Fällen ist grobfahrlässiges Nichtkennen dem Kennen gleich zu achten, § 932 II BGB. Für die Zeit

[1]) Gierke, Bd. II, S. 136.

des guten Glaubens ist der Zeitpunkt des Pfanderwerbs massgebend.

Wenn die verpfändeten Sachen dem Eigentümer oder dem Besitzer, falls der Eigentümer mittelbarer Besitzer war, gestohlen, verloren gegangen oder abhanden gekommen sind, so erwirbt der Pfandgläubiger trotz guten Glaubens kein Pfandrecht, es sei denn, dass es sich um Geld- oder Inhaberpapiere handelt. Doch macht § 367, HGB. von dieser letzteren Regel wieder eine Ausnahme, die aber auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Banknoten und unverzinsliche auf Sicht zahlbare Inhaberpapiere keine Anwendung findet.

Ist die verpfändete Sache mit dem Recht eines Dritten belastet, so muss der gute Glaube darin bestehen, dass man die Sache für unbelastet hält. Das Pfandrecht geht alsdann, soweit der Pfandgläubiger in Ansehung des Rechts, mit dem die Sache belastet ist, gutgläubig war, dem Recht vor, mit dem die Sache belastet ist. (§ 1208 BGB., § 366 II HGB.)

Bei Orderpapieren ist zu unterscheiden, ob die Verpfändung nach den Vorschriften über die Verpfändung von Rechten oder nach § 1292 BGB. durch Indossament und Übergabe erfolgt ist. Im ersteren Falle ist der Schutz gutgläubigen Erwerbes nach § 1207, 1208 BGB. ausgeschlossen, d. h. Rechte können vom Nichtberechtigten trotz guten Glaubens nicht erworben werden. Ebenso ist es bezüglich der den Pfandgegenstand belastenden Rechte Dritter gemäss § 1273 II, S. 2, der die Anwendung des § 1208 ausschliesst.

Ist dagegen das Orderpapier durch Indossierung nach § 1292 BGB. verpfändet worden, so gelten die §§ 222 III, 365 HGB. und WO., Art. 36 und 74, d. h. der durch eine zusammenhängende bis auf ihn heruntergehende Reihe von

Indossamenten legitimierte Inhaber des Orderpapieres ist trotz des dem Indossanten fehlenden Rechts zur Weiterindossierung vor der Vindikation seitens des Eigentümers geschützt, soweit ihm beim Pfanderwerb kein böser Glaube zur Last fällt.

Der gutgläubige Erwerber eines Dispositionspapieres erwirbt dasselbe Recht an dem Gute, welches er an dem Papiere erwirbt und wird im Falle der Verpfändung ebenso geschützt, wie wenn er die Ware selbst erworben hätte, also nach den im §§ 1207 und 1208 BGB. und § 366 HGB. gegebenen Regeln.

§ 13.

Haftung des Pfandes.

Der Umfang, in welchem das Pfand für die Forderung haftet, bestimmt sich in erster Linie nach dem Inhalt des Vertrags zwischen dem Verpfänder und dem Gläubiger. Schon kraft Gesetzes haftet jedoch das Pfand für die Zinsen, Vertragsstrafen[1]) und Kosten z. B. der Rechtsverfolgung, für Stempelbeträge und Feuerversicherungsprämien.

Eine Veränderung der Forderung tritt im Lombardverkehr sehr häufig ein, z. B. eine Minderung der Forderung, da der Verpfänder bestrebt sein wird, sobald er wieder flüssige Mittel hat, Abschlagszahlungen von dem gewährten Darlehen zu machen, um hierdurch den Betrag der zu zahlenden Zinsen zu ermässigen. Diese Verringerung des Darlehns kommt dem Lombardeur zu gute, da dadurch eine verhältnismässige Verringerung der Pfandhaftung nicht bewirkt wird. Das ganze Pfand haftet ungeteilt für die ganze

[1]) Schmalenbach, S. 25.

Schuld, auch wenn diese teilweise erlischt, bis auf den letzten Rest derselben. Besteht das Pfandrecht an mehreren Sachen, so haftet jede für die ganze Forderung (§ 1222 BGB.).

Die Pfandhaftung ergreift auch die Erzeugnisse, selbst wenn sie vom Pfand getrennt werden, BGB. § 1212; das gilt auch von den Zinsen einer Forderung, BGB. § 1289. Entgegengesetzt gilt für die zum verpfändeten Hauptpapier gehörigen Nebenpapiere — Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine —, dass die in ihnen verkörperten Zinsen nur von der Pfandhaftung ergriffen werden, wenn sie dem Pfandgläubiger mit übergeben sind. Das Pfandrecht muss daher an ihnen nach § 1205 besonders bestellt werden. Eine Verpflichtung zur Übergabe dieser Papiere besteht jedoch nicht[1]). Ist das Darlehen noch nicht fällig, so kann der Pfandschuldner die Herausgabe der bereits fälligen Nebenpapiere verlangen, soweit nicht entgegengesetzte Vereinbarungen bestehen, BGB. § 1296. Streitig ist jedoch, ob die Scheine erst mit der Herausgabe[2]) oder schon mit der Fälligkeit[3]) aus der Haftung ausscheiden.

Das Lombardgeschäft wird entweder auf tägliche Rückzahlung oder mit bestimmter Verfallzeit abgeschlossen. Wenn letztere nicht ausbedungen ist, so steht jedem Kontrahenten das Recht zu, jederzeit die Rückzahlung gegen Pfandrückgabe zu leisten, resp. zu verlangen. Bei den meisten Bankinstituten werden die Darlehen nicht längere Zeit als 3—4 Monate gegeben, doch kommen auch Prolongationen vor.

---

[1]) Biermann, S. 508.
[2]) Biermann, a. a. O., Jakobi, S. 265, Planck, S. 856.
[3]) Düringer-Hachenburg, Bd. II, S. 497.

§ 14.

Rechte und Pflichten aus dem Pfandverhältnis.

I. Verwahrungspflicht des Lombardeurs.

Nach § 1215 BGB. ist der Lombardeur zur Verwahrung der lombardierten Effekten verpflichtet und haftet hierbei für die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Ist das Lombardgeschäft auf Seiten des Lombardeurs ein Handelsgeschäft, dann haftet er für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (347 Abs. 1 BGB.); die geringere Haftung für diligentia quam suis rebus nach § 690 BGB. kann hier nicht Platz greifen, da die Aufbewahrung nicht unentgeltlich erfolgt. Vertragsmässig wird die Haftung oft eingeschränkt werden; so übernehmen die Banken in der Regel nicht die Verpflichtung zur Annahme der Auslösung, Kündigung der lombardierten Effekten.

Besondere Vorschriften gelten, wie bereits erwähnt, für die Bankiers bez. der Aufbewahrung von Wertpapieren nach dem Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896 (sog. Depotgesetz). Danach müssen Kaufleute, welche die im Gesetz bezeichneten Wertpapiere in Pfand nehmen, dieselben gesondert, sowohl von den eigenen Beständen, als auch von den Depots Dritter für jeden Verpfänder aufbewahren. § 1 des genannten Gesetzes verlangt ferner äusserlich erkennbare Bezeichnung des Eigentümers und statuiert die Verpflichtung des Lombardeurs zur Führung eines besonderen Handelsbuchs des sog. Depotnummerbuches, in das die verpfändeten Wertpapiere nach ihren Unterscheidungsmerkmalen, d. h. nach Gattung, Nennwert und Nummer einzutragen sind. Der Zweck dieser Bestimmung ist, wie es im Reichstags-

bericht S. 38 heisst, „die Eigentumsverhältnisse zu jeder Zeit und in jedem Stadium des geschäftlichen Verkehrs klar zu legen.“

Die Verwahrung der Effekten kann

1. im Sonderdepot,
2. im Sammeldepot,
3. im Summendepot (Stückekonto) erfolgen.

Im ersten Falle behält der Verpfänder (Einlagerer), da der Lombardeur zur Restitution in spezie verpflichtet ist, das Eigentum der lombardierten Effekten. Falls der Lombardeur in Konkurs gerät, hat er daher ein Aussonderungsrecht.

Ein Sammel- oder Vermengungsdepot liegt vor, wenn der Lombardeur die gleichen Effektengattungen zwar von seinen eigenen Beständen gesondert, aber mit gleichartigen Sachen anderer Einlagerer als Ganzes aufbewahren darf und befugt ist, dem Einlieferer statt der empfangenen andere gleichartige Effekten zurückzuerstatten. Das Eigentum der verpfändeten Effekten geht jedoch nicht auf den Pfandgläubiger über, sondern es besteht Miteigentum nach Bruchteilen gemäss § 741 BGB. an jeder getrennt aufbewahrten Effektengattung für die sämtlichen Einlieferer dieser Effektengattung. Die Eigentümlichkeit dieses Miteigentumsverhältnisses besteht darin, dass es bezüglich Zahl und Grösse der Anteile stetig wechseln kann, ohne dass die Miteigentümer darauf irgendwelchen Einfluss hätten. Es ist dies daraus zu erklären, dass das Miteigentumsverhältnis nicht zwischen den verschiedenen Hinterlegern vereinbart ist, sondern dass diese im vornherein ihr Einverständnis dahin erklärt haben, mit jedem andern, der gleichartige Wertpapiere hinterlegt, in ein Miteigentumsverhältnis zu treten. Zu betonen ist end-

lich noch, dass der Hinterleger sein Sondereigentum nicht schon mit der Empfangnahme der Effekten seitens des Verwahrers verliert, sondern es behält, bis der Verwahrer die eingelieferten Effekten dem bereits in seinem Depot befindlichen Bestand gleichartiger Effekten einverleibt hat.

Nach aussen hat der Lombardeur Dritten gegenüber sowohl das Vertretungsrecht, wie auch das Verfügungsrecht über das Sammeldepot; im Innenrechtsverhältnis hat er sich jeder Verfügung über dasselbe zu enthalten.

Das Summendepot besteht darin, dass der Lombardeur sich zur gesonderten Aufbewahrung der hinterlegten Effekten verpflichtet, ebenso wie beim regulären Depot, sich jedoch das Recht einräumen lässt, die hinterlegten Stücke gegen gleichwertige und gleichartige andere zu vertauschen. Der Hinterleger behält hier das Eigentum an den von ihm im Depot gegebenen Stücken bis zu dem Zeitpunkte, in welchem der Lombardeur an Stelle der entnommenen Stücke gleichartige in das Depot legt. Nimmt er sie, ohne gleichwertigen Ersatz zu leisten, weg, so bleibt der Hinterleger Eigentümer der weggenommenen Stücke und der Verwahrer macht sich der Unterschlagung schuldig.

Nach seiner rechtlichen Konstruktion ist das Summendepot aufschiebend bedingter Eigentumsübergang, bedingt durch die Einlegung anderer Stücke. Mit der Einlegung geht durch constitutum possessorium das Eigentum an den neu eingelegten Stücken auf den Verpfänder über und zu gleicher Zeit infolge des Eintritts der Bedingung durch brevi manu traditio das Eigentum an den entnommenen Stücken auf den Lombardeur (§ 929, Satz 2, § 930 BGB.).

Hierin liegt der Unterschied zwischen dem Summendepot des Bankiers vom unregelmässigen Depot des BGB. Gleich ist bei beiden, dass der Hinterleger unter Verzicht auf die Identität der hingegebenen Stücke sich mit dem Anspruch auf Rückgabe einer gleichgrossen Menge derselben Art begnügt. Während aber beim Summendepot dieser Anspruch ein dinglicher ist, handelt es sich beim unregelmässigen Depot nur um einen obligatorischen. Im Konkurs hat sonach bei ersterem der Hinterleger ein Aussonderungsrecht, bei letzterem nur als Konkursgläubiger einen Anspruch auf anteilmässige Befriedigung aus der Konkursmasse nach § 61, Ziff. 6, K. O.

II. Rechte des Lombardeurs.

Durch Abschluss des Lombardpfandvertrags erlangt der Lombardeur das Recht auf den Besitz der Pfandsache; zur Nutzung des Lombardgegenstandes ist er an sich nicht befugt, es sei denn, dass das Pfand als Nutzpfand bestellt wurde (BGB. § 1213).

Für die auf das Pfand gemachten Verwendungen kann der Lombardeur Ersatz fordern. Die Ersatzpflicht des Verpfänders bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Bei wesentlichen Wertminderungen und bei drohendem Verderb der lombardierten Ware hat der Lombardeur unter der Voraussetzung, dass dadurch seine Sicherheit gefährdet ist, das Recht zur öffentlichen Versteigerung des Pfandes (BGB. § 1219). Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so ist der Verkauf aus freier Hand durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person, oder durch einen zu solchen Verkäufen öffent-

lich ermächtigten Handelsmäkler zum laufenden Preise zulässig (BGB. § 1221).

Der Erlös aus der Versteigerung tritt kraft dinglicher Surrogation an die Stelle des Pfandes, vgl. BGB. § 1247[1]). Der Pfandgläubiger kann sich aus dem Erlöse daher erst befriedigen, wenn die Voraussetzungen, unter denen er zum Pfandverkauf berechtigt wäre, eingetreten sind. Für die Zwischenzeit kann der Verpfänder die Hinterlegung des Geldes verlangen.

Bei Versteigerung, resp. bei freihändigem Verkauf muss eine Androhung vorausgehen. Im Falle der Wertminderung ist ausser der Androhung die Bestimmung einer angemessenen Frist zur Leistung anderweitiger Sicherheit vorgeschrieben und erst wenn diese verstrichen ist, erlangt der Lombardeur das Recht, die lombardierte Ware versteigern zu lassen (BGB. § 1220 Abs. 1).

Von der erfolgten Versteigerung ist der Verpfänder unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Verpfändung von Inhaber- oder Orderpapieren, die eine Forderung verkörpern, gewährt § 1294 BGB. dem Pfandgläubiger das Recht, bevor das Darlehen fällig ist, die Forderung zu kündigen und einzuziehen. Es erhellt ohne weiteres, dass dies nur für Papiere gelten kann, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann; bei Aktien kann daher also nur eine Einziehung des Gewinnanteils, der Dividende, in Betracht kommen. Ebenso dürfen lombardierte Wechsel vom Lombardeur eingezogen werden ohne Rücksicht

---

[1]) Schreiber, S. 43.

auf die Fälligkeit des Darlehns. Aus diesem Grunde besteht auch die Diskontierungsberechtigung der Banken[1]).

III. Rechte und Pflichten des Verpfänders.

Dem Wesen des Lombardgeschäfts entspricht es, dass die lombardierten Waren in der Verfügungsgewalt des Lombardeurs verbleiben bis die Schuld getilgt ist. Nach Befriedigung des Gläubigers hat der Verpfänder das Recht Rückgabe der Pfandsache zu verlangen, Aufrechnung und Hinterlegung sind als Befriedigung zulässig (BGB. §§ 1223 und 1224). Auch bei drohendem Verderb kann der Verpfänder Rückgabe verlangen, ist dann aber zur Stellung anderweiter Sicherheit verpflichtet.

Der Verpfänder haftet nach den allgemeinen Grundsätzen für fahrlässige oder vorsätzliche Schädigungen, die durch das Pfand entstehen.

§ 15.

Untergang des Pfandrechts.

I. Der Pfandverkauf.

Das wichtigste Recht des Pfandgläubigers (Lombardeurs) ist die Befugnis, falls der Verpfänder nicht freiwillig zahlt, sich aus dem Pfandgegenstand zu befriedigen. Dieses Recht kann durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden. Es ist der eigentliche Kern des Pfandrechts, sein eigentlicher materieller Inhalt[2]). Es besteht sogar eine Pflicht, sich aus dem Pfand zu befriedigen, insofern der Schuldner der Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen widersprechen kann,

[1]) Staub, Bd. II, S. 1368.
[2]) Staub, Bd. II, S. 68.

soweit die Forderung durch den Wert des Pfandes gedeckt ist (CPO. § 777). Die Befriedigung erfolgt je nach dem Gegenstande des Pfandrechts nach verschiedenen Grundsätzen. Für bewegliche Sachen und Inhaberpapiere gelten die §§ 1228 ff BGB. Hier erfolgt die Befriedigung aus dem Pfande durch Verkauf, ohne dass ein vollstreckbarer Titel erforderlich ist (BGB. § 1228). Mangels anderweitiger Abrede erfolgt der Verkauf auf Veranlassung des Gläubigers ohne gerichtliche Mitwirkung und zwar unter Beobachtung einer Frist von einem Monat, die zwischen Androhung und Verkauf liegen muss (BGB. § 1234 Abs. 2). Beim Lombardgeschäft wird sich diese Frist auf eine Woche ermässigen; da hier in der Regel auf Seiten des Lombardeurs und des Verpfänders ein Handelsgeschäft vorliegen wird (HGB. 368, Abs. 1).

Bei Lombardobjekten mit Markt- oder Börsenpreis ist freihändiger Verkauf durch einen öffentlichen Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise gestattet (BGB., §§ 1221 und 1235, Abs. 2).

Die Versteigerung muss an dem Orte, wo der Lombardgegenstand aufbewahrt wird, stattfinden, an einem anderen geeigneten Orte, wenn von einer Versteigerung am Aufbewahrungsorte ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist (BGB. § 1236).

Ort und Zeit der Versteigerung sind öffentlich bekannt zu geben (BGB. § 1237).

Das Pfand darf nur gegen sofortige bare Zahlung und unter der Bestimmung verkauft werden, dass der Käufer sein Recht verliert, wenn sofortige Barzahlung unterbleibt, sog. kassatorische Klausel[1]). (BGB. § 1238).

[1]) Dernburg III, S. 922.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden, § 1240, eine für den Edelmetall-Lombard wichtige Vorschrift.

Gemäss § 1245, Abs. 1 BGB. können der Lombardeur und der Eigentümer des Lombardgegenstandes eine von dem regelmässigen Verfahren abweichende Art und Weise des Pfandverkaufs vereinbaren; dies pflegt vor allem bei Notenbanken zu geschehen; sie bedingen sich sofortige und formlose Verwertung durch Versteigerung oder Verkauf durch einen öffentlichen Beamten nach Massgabe der Gesetze und der ihnen eingeräumten oder noch einzuräumenden Rechtsvergünstigungen aus (Reg. der Sächs. Bank, §§ 4 und 9).

Ein gesetzliches Privileg geniesst die Reichsbank, insofern sie berechtigt ist, sofortigen Verkauf durch einen ihrer Beamten, durch einen öffentlichen Beamten oder einen Handelsmäkler ohne gerichtliche Genehmigung vornehmen zu lassen (Bank-G. § 20)[2]).

Entspricht eine hiervon abweichende Art und Weise des Pfandverkaufs dem Interesse der Beteiligten, so entscheidet bei Streit hierüber das Amtsgericht des Aufbewahrungsortes im Wege freiwilliger Gerichtsbarkeit (BGB. § 1246, Abs. 2, freiw. Ger. G. § 166)[3]).

Die Verwertung der Wertpapiere kann doppelter Art sein. Inhaberpapiere mit börsen- und marktgängigem Preise werden wie bewegliche Sachen nach § 1235, Abs. 2, § 1221 verkauft, wobei die Wartefrist des BGB. § 1234, Abs. 2, HGB. § 368 einzuhalten ist. Für Orderpapiere gleichen Charakters gilt nach § 1295 dieselbe Vorschrift. Ob die

[2]) Koch, S. 302.
[3]) Dernburg, Bd. III, S. 923.

Innehaltung einer Frist erfordert wird, ist, da im § 1295 nicht § 1234, sondern nur § 1221 zitiert wird, bestritten; Biermann[1]), Staub[2]) verneinen es, während andere[3]) es bejahen. Andere als die oben genannten Inhaberpapiere sind wie Fahrnis zu versteigern, während Orderpapiere ohne Börsenpreis nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels Verwertung finden können. Bei Rektapapieren ist wie bei Rechten ein vollstreckbarer Titel notwendig. Der Verkauf der durch Dispositionspapiere verkauften Waren erfolgt durch den Adressaten oder durch den Indossatar, nach den gleichen Grundsätzen, die für bewegliche Sachen gelten. Die Dispositionspapiere können auch als Orderpapiere verwertet werden.

II. Wirkungen des Pfandverkaufs.

Die Wirkungen einer rechtmässigen Veräusserung des Pfandgegenstandes ist, dass der Erwerber die gleichen Rechte erlangt, wie wenn er die Sache von dem Eigentümer erworben hätte (BGB. § 1242); der Erwerber wird also Eigentümer unter folgenden Voraussetzungen.

1. Der Veräusserer muss wirklich ein Pfandrecht gehabt haben.

2. Die Veräusserung muss unter Beobachtung der im § 1243 BGB. erwähnten Verkaufsvorschriften erfolgt sein.

Die dritte Voraussetzung ist die Einigung und Übergabe oder Übergabeersatz in Gemässheit der §§ 929—931 BGB. Der Zuschlag allein überträgt anders als bei Grund-

[1]) S. 568.

[2]) Bd. II, S. 1375.

[3]) Düringer-Hachenburg, Bd. II, S. 531; Blanck, Bd. III, S. 855; Makower, Bd. II, S. 1102.

stücken noch kein Eigentum, sondern nur den obligatorischen Anspruch auf Übereignung.

Begrenzte dingliche Rechte erlöschen:

Alle etwa noch an der Sache bestehenden Pfandrechte gehen unter, auch wenn sie im Range vorgehen oder dem Erwerber bekannt sind. Die Rechte Dritter sind gegenüber solchen Veräusserungen dadurch, dass der Erlös an die Stelle des Pfandes tritt, geschützt (BGB. § 547).

Die obligatorische Wirkung des Pfandverkaufs besteht darin, dass der Pfandgläubiger dem Erwerber für Mängel im Recht haftet, soweit dieser den Mangel nicht kannte (BGB. § 439, Abs. 1); doch hat er bei öffentlicher Versteigerung unter der Bezeichnung als Pfand Mängel der Sache nicht zu vertreten (BGB. § 461). Bei anderweiter Verkaufsart dagegen haftet der Pfandgläubiger dem Verkäufer wegen Sachmängel, auch wenn die andere Verkaufsart rechtmässig war[1]).

Bei nicht rechtsgültigem Verkauf wird der Erwerber, wenn die Veräusserung durch eine Amtsperson erfolgt ist, sei es gemäss § 1233 Abs. 2 BGB., sei es gemäss § 1235 oder § 1240 Abs. 2 BGB. nach den Vorschriften über den Eigentumserwerb vom Nichteigentümer geschützt, vgl. § 1244.

Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um gestohlene, verlorene oder sonst abhanden gekommene Sachen handelt, da im § 1244 der § 935 BGB. nicht erwähnt ist. Bei öffentlicher Versteigerung greift ohnehin schon § 935 Abs. 2 BGB. ein.

[1]) Dernburg, Bd. III, S. 925, Anm. 3.

Der unrechtmässige und ausserdem nichtamtliche Verkauf eines Gegenstandes als Pfand hat Unwirksamkeit zur Folge.

Der Erlös aus dem Pfande zerfällt in 2 Teile: An dem einen Teil, der dem Pfandgläubiger zu seiner Befriedigung gebührt, erwirbt der Pfandgläubiger Eigentum; das Darlehen gilt als vom Verpfänder getilgt. Der zweite Teil, die Hyperocha, tritt an die Stelle des Pfandes, § 1247 BGB.

§ 16.

Beendigung des Lombardrechtes.

Durch Befriedigung des Pfandgläubigers nach erfolgtem Verkauf gilt dessen Forderung als berichtigt; sie ist also erloschen und damit auch kraft der akzessorischen Natur des Pfandrechts dieses selbst BGB. § 1252.

Das Pfandrecht erlischt ferner durch Untergang des Pfandes.

Bei Inhaber- und Orderpapieren geht das Pfandrecht bei Untergang des Papiers nicht unter, da das wesentliche am Papierpfandrecht nicht das Recht an der Urkunde, sondern das Recht an dem darin verkörperten Recht ist[1]).

Verzicht hebt das Recht auf (BGB. § 1255). Dabei genügt die blose Erklärung des Lombardeurs gegenüber dem Verpfänder oder Eigentümer des Lombardgegenstandes. Ist das Pfandrecht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

Das Pfandrecht erlischt ferner, wenn der Pfandgläubiger den Besitz dem Eigentümer oder Verpfänder überlässt. (BGB. § 1253.) Es besteht sogar die Vermutung für die

[1]) Planck, Bd. III S. 815.

Rückgabe des Lombardgegenstandes seitens des Lombardeurs, wenn sich das Pfand im Besitze des Eigentümers oder Verpfänders befindet. Das Gleiche gilt, wenn der Lombardgegenstand sich im Besitze eines Dritten befindet, der den Besitz nach der Entstehung des Pfandrechts von dem Verpfänder oder dem Eigentümer erlangt hat (BGB. § 1253, Abs. 2).

Bei Inhaberpapieren genügt zum Erlöschen des Pfandrechts einfach die Rückgabe des Papiers. Bei Orderpapieren ist dies nur der Fall, wenn das letzte Giro ein Blankogiro ist oder auf den Namen des Verpfänders lautet, andernfalls ist Rückindossierung an den Verpfänder notwendig [1]).

Dass durch rechtmässigen Pfandverkauf das Pfandrecht untergeht, ist bereits erwähnt worden.

Konsolidation mit dem Eigentum beendigt das Pfandrecht (BGB. § 1256). Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn der Eigentümer ein rechtliches Interesse am Fortbestehen des Pfandrechts hat, oder wenn die Forderung, für die ein Pfandrecht besteht, mit dem Rechte eines Dritten belastet ist. (BGB. § 1256, Abs. 1 und 2.)

War das Pfandrecht auf eine bestimmte Zeit oder unter einer auflösenden Bedingung bestellt, so erlischt es mit deren Ablauf bzw. deren Eintritt.

Steht dem Pfandrechte eine Einrede entgegen, durch welche die Geltendmachung desselben dauernd ausgeschlossen wird, so kann der Verpfänder, nicht minder der Eigentümer,

---

[1]) Biermann, S. 506, Düringer-Hachenburg, Bd. II, S. 512.

die Rückgabe des Pfandes verlangen[1]), (BGB. § 1254); mit der Rückgabe des Pfandes erlischt dann das Pfandrecht.

Auch durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung lombardierter Waren erlischt das Pfandrecht, doch besteht es am Anteil eines Miteigentümers weiter (BGB. § 949). Ebenso erlischt es durch Eigentumserwerb seitens eines Finders (BGB. § 973).

Dass das Pfandrecht, wenn das Darlehen in laufender Rechnung aufgenommen wird und der Schuldner dann den Saldo anerkennt, weiterbesteht, ist, im Gegensatz zum früheren Recht seit Geltung des § 356 HGB., unbestritten[2]).

Ein weiterer Erlöschungsgrund ist endlich noch der Eigentumserwerb und die Ersitzung der Pfandsache seitens eines in bezug auf das Pfandrecht gutgläubigen Dritten (§ 936 und 945 BGB.).

§ 17.

Mehrheit von Pfandrechten.

Da zur Pfandbestellung die Besitzübertragung notwendig ist, wird mehrfache Verpfändung derselben Sache nicht gerade sehr praktisch sein. Am häufigsten kommt es vor, dass ein Dritter für die Gläubiger besitzt, oder dass ein Gläubiger für die andern mitbesitzt[3]).

Für den Rang der mehreren Pfandrechte ist die Zeit der Bestellung massgebend, selbst dann, wenn es sich um eine künftige oder bedingte Forderung handelt, § 1209. Durch Rechtsgeschäft ist eine Änderung des Ranges unter den Beteiligten zulässig; eine solche Prioritätszession hat jedoch

[1]) Dernburg, S. 931.
[2]) Düringer-Hachenburg, Bd. II, S. 371, 511.
[3]) F. Endemann, S. 899, Schreiber, S. 24.

nur persönliche Folgen unter den beteiligten Gläubigern, nicht die Wirkung eines dinglichen Stellentausches[1]), wie im Liegenschaftsrecht.

Der Pfandverkauf bei mehreren Pfandrechten steht zunächst dem rangersten Pfandgläubiger zu. Ist aber bei beweglichen Sachen der erste Pfandgläubiger nicht im Besitz, so kann er dem Verkauf durch einen nachstehenden Gläubiger nicht widersprechen. (BGB. § 1232).

§ 18.

Das Einlösungsrecht.

Nach BGB. § 1249 hat jeder, welcher durch die Veräusserung des Pfandes ein Recht an der Sache verlieren würde, das jus offerendi et succedendi, d. h. er kann ähnlich wie im § 268 den Pfandgläubiger befriedigen und an dessen Stelle treten, und zwar auch dann, wenn dessen Forderung noch nicht fällig ist. Erforderlich ist nur, dass der Schuldner zur Leistung berechtigt ist. Das Pfandrecht wie die persönliche Forderung gehen dann auf ihn über.

Der Übergang kann aber nicht zum Nachteile des Pfandgläubigers geltend gemacht werden. Steht ihm z. B. ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht gegen den Verpfänder zu, so darf er dies dem Herausgabeanspruch des Abfindenden entgegensetzen[2]).

---

[1]) Schmalenbach, S. 24.

[2]) Dernburg, S. 928 und 929.